

Gemeinsame Erklärungen der vier Hauptmächte über die Kontrolle des besetzten Deutschland Berlin, 5. Juni 1945

Statement by the Governments of the United States of America, Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom and the Provisional Government of the French Republic on zones of occupation in Germany

1. Germany, within her frontiers as they were on December 31, 1937, will for the purposes of occupation be divided into four zones, one to be allotted to each power as follows :

- an eastern zone to the Union of Soviet Socialist Republics;
- a northwestern zone to the United Kingdom;
- a southwestern zone to the United States of America;
- a western zone to France.

The occupying forces in each zone will be under a commander in chief designated by the responsible power. Each of the four powers may, as its discretion, include among the forces assigned to occupation duties under the command of its commander in chief, auxiliary contingents from the forces of any other Allied power which has actively participated in military operations against Germany.

2. The area of « Greater Berlin » will be occupied by forces of each of the four powers. An inter-Allied governing authority (in Russian, « Komendatura ») consisting of four commandants, appointed by their respective commanders in chief, will be established to direct jointly its administration.

Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und des Vereinigten Königreichs sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland.

1. Deutschland, innerhalb seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937, wird zum Zwecke seiner Besetzung in vier Zonen eingeteilt, von denen jede einer der vier Mächte zugeteilt wird, und zwar :

- eine östliche Zone der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken;
- eine nordwestliche Zone dem Vereinigten Königreich;
- eine südwestliche Zone den Vereinigten Staaten von Amerika;
- eine westliche Zone Frankreich.

Die Besatzungstruppen einer jeden Zone werden einem von der verantwortlichen Macht ernannten Höchstkommmandierenden unterstehen. Jeder der vier Mächte steht es frei, nach eigenem Ermessen zu den Truppen, die unter dem Befehl des Höchstkommmandierenden für die Aufgaben der Besatzungsarmee bestimmt sind, Hilfskontingente aus den Truppen irgendeiner anderen der alliierten Mächte, die an militärischen Operationen gegen Deutschland aktiv teilgenommen haben, hinzuzuziehen.

2. Das Gebiet von « Groß-Berlin » wird von Streitkräften aller vier Mächte besetzt werden. Zum Zweck der gemeinsamen Verwaltung wird eine interalliierte Regierungsbehörde (Russisch : « Komendatura ») errichtet. Sie soll aus vier, von den betreffenden Höchstkommmandierenden ernannten Befehlshabern bestehen.